



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03608**
Datum: 24.01.2022
Bezug-Nummer. VII/2021/03353
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: GB Finanzen und
Personal

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.01.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2022 – Antrag auf Verzicht auf die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, im Haushaltsjahr 2022 auf ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu verzichten.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, einen Antrag auf Duldung des Verzichts zur Erstellung und Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Haushaltsjahr 2022 beim Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsicht gemäß Runderlass des MI LSA vom 09. Dezember 2021 zu stellen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 18. Januar 2022
2. Runderlass des MI LSA vom 09. Dezember 2021

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Die Haushaltssatzung wird in der eingereichten Form durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt nicht genehmigt bzw. beanstandet.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☒ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☒ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) hat vom Landesverwaltungsamt am 18. Januar 2022 ein Anhörungsschreiben erhalten. Im Regelfall (Nicht-Pandemiezeiten) wäre bei Überschreitung des Höchstbetrages der Genehmigungsgrenze für das Liquiditätskreditvolumen nach § 110 Abs. 2 KVG LSA entsprechend der Regelung des § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalts vom 09. Dezember 2021 kann die Stadt Halle (Saale) jedoch den Verzicht auf die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes beantragen. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Halle (Saale) Gebrauch.

Laut Anhörungsschreiben des Landesverwaltungsamtes überschreitet die Stadt Halle (Saale) unter Berücksichtigung der erfolgten Umschuldung von 210 Mio. EUR in 2020 und 2021 den genehmigungsfreien Höchstbetrag an Liquiditätskrediten um **81,70 Mio. EUR**. Dieser Betrag ist im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie und die einhergehende Belastung der Liquidität über die Jahre 2020 bis 2022 zurückzuführen und setzt sich wie folgt zusammen:

	in Mio. EUR		
	2020	2021	2022
Mindererträge	20,34	20,73	13,10
Mehraufwendungen	18,05	6,78	5,48
Erstattungen Bund & Land	-13,56	-8,72	
Zwischensumme	24,83	18,79	18,58
Summe 2020 - 2022	62,2		
Sonderfall Heide-Süd	19,50		
Summe	81,70		

Hinweis: „-“ entspricht einer Entlastung des Haushaltes

Im Jahr 2020 wurde in Auswertung des beschlossenen Nachtragshaushaltes in Bezug auf die Corona-Pandemie die Liquidität mit **24,83 Mio. EUR** zusätzlich belastet. Dies beruht vor allem auf Mindererträgen bei Steuern, Mieten/Pachten, Unterhaltsvorschuss und Bußgeldern/Mahngebühren/ Verzinsungen sowie pandemiebedingten Mehraufwendungen (insbesondere in den Bereichen Kindertagesstätten, zusätzliche Reinigungsleistungen aufgrund der Hygienemaßnahmen, Dienstleistungen für den Betrieb des Impfzentrums, Wachschutz, Ärztlicher Fachbedarf, Mietkosten wie Containermiete und Untersuchungskosten).

Im Jahr 2021 wird nach aktueller Prognose eine Belastung der Liquidität in Höhe von **18,79 Mio. EUR** erwartet. Grundlage dafür ist die zweimonatliche Berichterstattung an das Landesverwaltungsamt, letztmalig zum 30.11.2021. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 13,24 Mio. EUR Steuermindererträgen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, 7,49 Mio. EUR Mindererträge bei der Gewerbesteuer, 6,78 Mio. EUR pandemiebedingten Mehraufwendungen (insbesondere in den Bereichen Kindertagesstätten, zusätzliche Reinigungsleistungen aufgrund der Hygienemaßnahmen, Dienstleistungen für den Betrieb des Impfzentrums, Wachschutz, Ärztlicher Fachbedarf, Mietkosten wie Containermiete und Untersuchungskosten) sowie bereinigt um die Erstattungen von Bund und Land in Höhe von 8,72 Mio. EUR zusammen.

Für das Jahr 2022 wird seitens der Stadt Halle (Saale) pandemiebedingt eine weitere Belastung der Liquidität in Höhe von **18,58 Mio. EUR** erwartet. Diese Summe setzt sich aus Steuermindererträgen in Höhe von 10,70 Mio. EUR bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und 2,40 Mio. EUR an dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (siehe Steuerschätzungen aus dem Jahr 2021) sowie voraussichtlichen pandemiebedingten Mehraufwendungen in Höhe von 5,48 Mio. EUR zusammen. Dabei geht die Stadt Halle (Saale) davon aus, dass sich die pandemische Gesamtlage im Vergleich zu 2021 in 2022 Schritt für Schritt verbessert.

Neben der durch die Corona-Pandemie indizierten Mehrbelastungen der Liquidität kommt der Sonderfall „Heide-Süd“ hinzu. Die Zahlung der Vergleichssumme in Höhe von **19,50 Mio. EUR** erfolgte im Januar 2021 aus der Kassenliquidität und sollte gemäß damaligem Abstimmungsstand mit dem Landesverwaltungsamt im Verlauf des Jahres 2021 über eine entsprechende Kreditaufnahme, die im Haushaltsplan 2021 eingeplant war und vom Stadtrat beschlossen wurde, gedeckt werden. Das Landesverwaltungsamt hat dieser vorgesehenen Kredittransaktion im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens letztendlich nicht zugestimmt. Somit geht die Vergleichssumme voll zu Lasten der Liquidität.

Familienverträglichkeit

Der Beschluss sichert den finanziellen Handlungsrahmen der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2022 und somit auch die Handlungsfähigkeit der Stadt in Bezug auf Leistungen für Familien und Kinder, Vereine und institutionelle Förderungen.

Basisprüfung Klimarelevanz und Klimawirkung

Die Vorlage ist nicht klimarelevant.

+ positiv	O keine	- negativ
	X	

Begründung der Dringlichkeit

Die Stadt Halle (Saale) benötigt schnellstmöglich eine genehmigte Haushaltssatzung, um handlungsfähig zu bleiben und die geplanten Investitionen umsetzen zu können. Mit Schreiben vom 18. Januar 2022 hat das Landesverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) die Möglichkeit der Anhörung vor Entscheidung über die Haushaltssatzung 2022 gewährt. Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt nunmehr, einen Antrag auf Duldung des Verzichts zur Erstellung und Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Haushaltsjahr 2022 gemäß Runderlass des MI LSA vom 09. Dezember 2021 nebst antragsbegründender Unterlagen gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu stellen. Für den Antrag ist zwingend ein Beschluss der Vertretung zu fassen. Mit Schreiben vom 20.01.2022 hat die Stadt Halle (Saale) der Kommunalaufsicht zunächst die notwendige Fristverlängerung für Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 bis zum 01. Februar 2022 gewährt.